

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017

Nr. 2017/736

1. Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) 2. Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2016/1924 vom 7. November 2016 hat der Regierungsrat den Teilrevisionsentwurf zum Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Bau- und Justizdepartement ist beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, welches bis am 3. Februar 2017 dauerte. Es sind folgende Vernehmlassungen eingegangen:

- Solothurner Bauernverband, Postfach, 4503 Solothurn (1)
- Obergericht, Amthaus 1, Postfach 157, 4502 Solothurn (2)
- Schätzungskommission, Centralhof, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn (3)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) / Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, p.A. VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen (4)
- ASTAG Sektion Solothurn, Vorderfeldstrasse 257, 4232 Fehren (5)
- BDP Kanton Solothurn, Postfach 206, 4501 Solothurn (6)
- Pro Natura Solothurn, Postfach 1326, 4502 Solothurn (7)
- CVP Kanton Solothurn, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi (9)
- SP Kanton Solothurn, Postfach 1555, 4502 Solothurn (10)
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO), Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen (11)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Postfach 554, 4502 Solothurn (12)
- Grüne Kanton Solothurn, Postfach 606, 4502 Solothurn (13)
- Aqua Viva, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen (14)
- Stadt Solothurn, Postfach 460, 4502 Solothurn (15)
- Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, Postfach, 2540 Grenchen (16)
- Regionalverein Olten Gösgen Gäu (OGG), Postfach, 4603 Olten (17).

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Revisionsvorlage stösst auf grundsätzliche Zustimmung. Unbestritten sind einerseits die Straffung der Gesetzgebung wie auch die Aufhebung der verschiedenen Fonds im Umweltbereich sowie die Überführung der „Finanzierung Wasserwirtschaft“ in eine „Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte“. In verschiedenen Vernehmlassungen wird gefordert (1), (4), (15) und (17), dass mit der Teilrevision des GWBA auch eine gesetzliche Grundlage zur Übernahme jenes Anteils der Sanierung von Schiessanlagen gefunden werden muss, welche bei der Anwendung des Bundesrechts den Einwohnergemeinden als Verursacher der Belastung zugeordnet werden müsste. Um der Überbeanspruchung der dazu heranzuziehenden Wassernutzungserträge zu begegnen, schlägt der VSEG (4) vor, dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, die Abfallabgabe temporär zu erhöhen.

2.2 Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

§ 19 soll gemäss (7), (10) und (14) dahingehend geändert werden, dass sich die Vorschriften über die Gestaltung von Bauten auf den Gewässerraum beziehen. Der bisherige örtliche Bezug der Vorschriften auf „in und an den Gewässern“ sei zu ersetzen.

Dem Anliegen soll im Rahmen der Anpassung an das revidierte Bundesrecht Rechnung getragen werden. Materiell ist die Revision der Formulierung kaum von Bedeutung.

Der Bezug zu den Wirkungen der Juraschutzzone in § 22 Abs. 2 wird von (4) als problembehaftet betrachtet.

Auf die Bestimmung kann verzichtet werden, da ihr materieller Gehalt bereits von § 19 erfasst wird.

§ 35 Abs. 1 (10) fordert, dass „der Gewässerunterhalt der Erhaltung des naturnahen Zustandes des Gewässers, der Sohle und seiner Ufer oder der Wiederherstellung des natürlichen Zustandes von Gewässer, Sohle und Ufer sowie der Wasserbauwerke im erforderlichen Zustand oder der Wiederherstellung dieses Zustandes“ dienen soll.

Der Vorschlag der Revision von § 35 Abs. 1 soll nicht weiterverfolgt werden. Er würde die Unterscheidung von Unterhaltmassnahmen und Wasserbaumassnahmen erschweren (eine Wiederherstellung wäre eine Wasserbaumassnahme). Diese ist für den Finanzierungsmechanismus relevant.

Dem materiellen Anliegen wird jedoch bereits im laufenden Vollzug entsprochen.

§ 39 soll gemäss (1) dahingehend ergänzt werden, dass der Kanton den ordnungsgemässen Unterhalt aller öffentlichen Gewässer überwachen und sicherstellen soll. Dieser Vorschlag ist unnötig.

Bereits heute ist der Kanton originär zuständig für den Gewässerunterhalt und kann ihn unter gewissen Voraussetzungen an die Gemeinden oder Dritte delegieren. Eine Stärkung der Rolle des Kantons gegenüber den Gemeinden ist nicht notwendig.

§§ 45 - 46: Die Aussage, dass der Bund in der Regel wasserbauliche Massnahmen in einem Mass unterstützt, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinde kaum mehr als 10 % beträgt, wird von (4), (9), (11), (15), (16) und (17) bezweifelt und die darauf basierenden Bestimmungen als ungünstig für die Gemeinden empfunden.

Die Regelung der Kostenteilung zwischen Gemeinden, Kanton und Bund ist zugegebenermassen nicht ganz einfach. Da die Gemeinden von der vorgeschlagenen Lösung gegenüber der heutigen Situation bereits Nutzen ziehen, soll daran festgehalten werden; sie wird in der Botschaft ausführlicher erläutert.

§ 53 Abs. 1 Bst. c (13) beantragt, die kantonale Bewilligungspflicht für Bauten unter den höchsten Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u beizubehalten.

Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass die Bewilligungspflicht für Einbauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel zu unverhältnismässigen, nicht zweckmässigen Verfahren führt und von der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung auch nicht vorgegeben ist. Auf diese ist folglich zu verzichten.

Der Antrag der Grünen Partei hat keinen Einfluss auf die Qualität des Gewässerschutzes. Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Verschiedene Forderungen im Bereich des Konzessionsrechts: (7), (10) sowie (14) fordern, die Konzessionsdauer (§ 61 GWBA) auf maximal 60 Jahre zu beschränken, die Folgen des Erlöschens einer Konzession (§ 65 GWBA) anders zu formulieren und mit einem neuen § 54^{bis} Konzessionen für neue Kleinwasserkraftwerke mit Leistungen < 1'000 kW nur in begründeten Ausnahmefällen zu erteilen. (10) und (14) fordern zudem, Konzessionen oder Bewilligungen inkl. ehehafter Rechte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf unbestimmte Dauer erteilt wurden, bis Ende Jahr 2020 nachträglich zu befristen.

Die Konzessionierung von Wasserkraftwerken stützt sich auf das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80). Dieses erlaubt eine Konzessionsdauer von höchstens 80 Jahren. Bei den beiden gegenwärtig noch laufenden Konzessionserneuerungen bezüglich der Aare-Wasserkraftwerke Gösgen und Aarau ist in Absprache mit dem Kanton Aargau eine Konzessionsdauer von 68 Jahren (Kraftwerk Aarau) bzw. 70 Jahren (Kraftwerk Gösgen) vorgesehen. Die Konzessionserneuerung des Kraftwerks Aarau wird demnächst in Kraft gesetzt werden. Die Konzessionserneuerung des Kraftwerks Gösgen ist im Jahr 2018 vorgesehen. Bei kleineren Wasserkraftwerken, die in den letzten Jahren eine Konzession erhielten, betrug die Konzessionsdauer zwischen 40 und 60 Jahren. Die Erneuerung der maximal zulässigen Konzession für das grosse Wasserkraftwerk Flumenthal steht erst in 35 Jahren an. Welche Voraussetzungen dann gelten, kann heute kaum beurteilt werden. Eine gesetzliche Änderung der maximal zulässigen Konzessionsdauer drängt sich deshalb zur Zeit nicht auf. Die Vorschläge zur sprachlichen Anpassung von § 65 GWBA sollen hingegen übernommen werden. Sie entsprechen besser den heutigen sprachlichen Gepflogenheiten und dem eigentlichen Sinn des Paragraphen.

Anstelle des vorgeschlagenen § 54^{bis} will der Kanton Solothurn mit der im Entwurf vorliegenden Wassernutzungsstrategie die Konzessionen für neue Kleinwasserkraftwerke auf wenige Gewässerabschnitte der fünf Gewässer Dünneren, Augstbach, Grützbach, Moosbach und Oesch beschränken. Damit könnten insgesamt nur noch wenige neue Wasserkraftwerke gebaut werden. Den Forderungen wird dadurch weitgehend Rechnung getragen, ohne die wenigen noch möglichen und sinnvollen Kleinwasserkraftwerke auszuschliessen.

Im Kanton Solothurn gibt es nur noch wenige Konzessionen oder Bewilligungen inkl. ehehafter Rechte, die auf unbestimmte Dauer erteilt wurden. Zu den wenigen namhaften zählten die Wasserkraftwerke des Emmenkanals unterhalb des Wehrs Biberist. Für diese konnte im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare, in einem Mediationsverfahren eine Befristung auf Ende des Jahres 2024 vereinbart werden. Andere noch bestehende unbefristete Nutzungsrechte sind von untergeordneter Bedeutung, so dass sich der Aufwand der vorgeschlagenen Gesetzesänderung und ihrer Umsetzung nicht lohnt.

§ 119 (4), (9) und (17) sehen in der Festsetzung des Wiederbeschaffungswertes der Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen durch das Departement einen unverhältnismässigen Eingriff in die Kompetenzen der Gemeinden.

Auf die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Bestimmung soll verzichtet werden.

§ 135 (16) schlägt eine Ergänzung der Betitelung der Bestimmung vor.

Der vorgeschlagene Begriff der „Zerstückelungsbewilligung“ umfasst nicht den ganzen Umfang der Bestimmung und ist daher als Überschrift ungeeignet.

§ 148 (16) befürchtet, dass die mögliche Erhöhung von kommunalen Abfallgebühren zur Sanierung von Siedlungsabfalldeponien dazu führt, dass sich eine solche Gebühr negativ auf die Tragung von Ausfallkosten auswirkt.

Bei der Sanierung von Siedlungsabfalldeponien können nur in Ausnahmefällen in geringem Mass Ausfallkosten entstehen, die stets der Kanton zu trage hätte. Die Sanierung dieser Deponien wird von der öffentlichen Hand (Bund, Kanton und Gemeinden) finanziert. Ausfallkosten entstehen allenfalls bei privaten Zustandsstörern (Grundeigentümern). Die mögliche Erhöhung der kommunalen Abfallgebühren soll zur Finanzierung des Kostenanteils der Gemeinde herangezogen werden. Sie schmälert den kantonalen Anteil von 35 % bei der Übernahme der Kosten der Sanierung von Siedlungsabfalldeponien nicht.

§ 165 Abs. 1 Bst. b (4) erachtete die Verwendung der Erträge aus der Wasserwirtschaft zur Finanzierung der Beiträge nach kantonaler Energiegesetzgebung als systemfremd.

Die bestehende Regelung hat sich bewährt und soll nicht geändert werden.

§ 165 Abs. 1 Bst. c (16) erachtet die Regelung, wonach der Kanton auf Erträge aus der Gewässernutzung oder aus Abfallabgaben zurückgreifen kann, wenn er als Verursacher (d.h. Störer) oder als Eigentümer zur Bezahlung von Sanierungskosten für belastete Standorte haftpflichtig wird, als problematisch. Die Erträge aus der Gewässernutzung und der Abfallabgaben sollen nur zur Deckung von Ausfallkosten herangezogen werden.

Dass der Kanton seine Verbindlichkeiten zur Sanierung von Altlasten auch in seiner Funktion als Zustands- oder Verhaltensstörer aus den Erträgen der Wassernutzung decken will, fällt mit dem Hauptmotiv der Gesetzesrevision zusammen: Das freie Eigenkapital im kantonalen Finanzhaushalt soll geschont werden.

2.3 Weiteres Vorgehen

Der Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision des GWBA vom 7. November 2016 (RRB Nr. 2016/1924) soll im Sinne von Ziff. 2.1 und 2.2 überarbeitet werden.

3. Beschluss

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, die Arbeiten am Entwurf der Teilrevision des GWBA im Sinne der vorstehenden Erwägungen fortzusetzen und dem Regierungsrat zum Beschluss zu Händen des Kantonsrates vorzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Tabelle „Auswertung der Vernehmlassung zur Änderung des GWBA“

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (alb/br) (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re/ct) (2)

Amt für Umwelt (2)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Aktuarin UMBAWIKO (ste)

Aktuarin FIKO (mal)

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (17; Versand durch Bau- und Justizdepartement)

Medien (jae)